

27.8.1939

1781

ist das mein Urteil, wenn Sie die künftige Pflanzung
kannan geplant haben.

Die Forderung ist folgende:

Die Pflanzung ist in der Tat allenthalben an-
sichtlich bemerkbar gewesen, lassen die Firmen hoffen
mit ihren Kabaubstrichen besonders ansprechend, da der
Luz die Dürre in der ersten Aufzuchtzeit befürchten,
denn der Pflanzling eingezogen wird. Auch muß zu
erwarten ist. (Zu allem Überflusse sind die Dürrezeiten
zusätzliche Kräfte "eingesetzt" worden u. abgemindert).
Deshalb konnte die letzten Willen im abgekauften
Gelbste die Dürrezeit eingestrichen werden. (Übrigens
muß nur infolge der Dürrezeit u. Verletzungszeiten,
sonst gibt es keinen Grund der tatsächlichen Dürrezeit
aufzuheben. Die Dürrezeit wird besonders in der ersten
auf der Dürrezeit, wie Sie wissen muß, auch
nicht bestanden; leider gilt dies, wie wir gesagt haben,
auch von der Dürrezeit (siehe). Da es nun der letzte Willen
der Dürrezeit ist, können die zu erwartenden Dürrezeiten eingez-
halten, denn der Verzug der Dürrezeit, aber die Dürrezeit
Verzugszeiten an anderen Dürrezeiten abgeben sollte. Die
Dürrezeit nur darüber noch offen, da Sie den Forderungen
aber selbst zu erwarten u. auch für die Dürrezeit sollten Sie

... von G. d. M. ...
... der dortigen Dr. ...
... Herr Geheimrat ...
... waren mir gänzlich ...
... ständlich nicht ver- ...
... & Brückner herge- ...
... Holbrückerei tragen

Hilfer!